

Bericht über die
überörtliche Prüfung der
Gemeinde Fiefbergen
für die Jahre 2008 - 2011



Abschlussbericht

Plön, im Dezember 2012

Kreisverwaltung Plön
Rechnungs- und
Gemeindeprüfungsamt
Hamburger Str. 17/18
24306 Plön

Telefon: 04522 - 743 230
Telefax: 04522 - 743 95 230
e-mail: rpa@kreis-ploen.de

INHALT

I	PRÜFUNGS-AUFTRAG, -UMFANG UND -DURCHFÜHRUNG	3
II	ALLGEMEINE ANGABEN	4
III	ORTSRECHT	4
IV	HAUSHALTS-, KASSEN- UND RECHNUNGSWESEN	6
IV.1	HAUSHALTSSATZUNGEN	6
IV.2	ABSCHLUSSERGEBNISSE, ÜBERTRAGUNG DER BESTÄNDE, VORTRAG DER RESTE.....	6
IV.3	ENTWICKLUNG UND DARSTELLUNG DER KASSENEINNAHMERESTE	7
IV.4	UMFANG UND ERGEBNIS DER BELEGPRÜFUNG	7
V	VERMÖGEN, SCHULDEN UND RÜCKLAGEN	7
V.1	VERMÖGEN	7
V.2	SCHULDEN	7
V.3	RÜCKLAGEN	8
VI	PRÜFUNG DER STEUERVERANLAGUNGEN	9
VI.1	GRUNDSTEUER A UND B	9
VI.2	GEWERBESTEUER.....	9
VI.3	HUNDESTEUER	10
VII	AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN	11
VIII	FINANZLAGE DER GEMEINDE	12
VIII.1	ALLGEMEINES.....	12
VIII.2	ENTWICKLUNG DES FREIEN FINANZSPIELRAUMES 2008 – 2012	13
IX	SCHLUSSBEMERKUNGEN	15
X	ANLAGEN	16
X.1	FESTSETZUNGEN DER HAUSHALTSSATZUNGEN 2008 – 2011	16
X.2	FESTSTELLUNG DER ERGEBNISSE GEM. § 39 GEMHVO-KAMERAL	17
X.3	GESAMTEINNAHMEN UND GESAMTAUSGABEN 2008 - 2011	18
X.4	ÜBERSICHT ÜBER DIE ENTWICKLUNG DER STEUEREINNAHMEN UND ALLGEMEINEN FINANZZUWEISUNGEN 2008 - 2012.....	19

I Prüfungsauftrag, -umfang und -durchführung

Die überörtliche Prüfung der Gemeinde Fiefbergen für die Jahre 2008 - 2011 wurde vom Gemeindeprüfungsamt des Kreises Plön gemäß den Bestimmungen:

- a) des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG) in der z. Zt. geltenden Fassung und
- b) der Geschäftsanweisung für das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Kreises Plön vom 02.10.2008

durchgeführt.

Die nachfolgend dargestellte überörtliche Prüfung umfasste gemäß § 5 KPG

- a) die Haushalts- und Wirtschaftsführung (Ordnungsprüfung),
- b) die Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung,
- c) die Kassenprüfung und
- d) die Verwendungsprüfung.

Die Prüfung erstreckte sich in Stichproben auf alle Bereiche der Verwaltungs- und Vermögenshaushalte. Die Abwicklung der Abschlussergebnisse wurde lückenlos geprüft.

Die Prüfung von Maßnahmen des Vermögenshaushaltes wird, soweit eine Mitfinanzierung durch Bundes-, Landes- oder Kreismittel erfolgt, jeweils nach Erstellung der Verwendungsnachweise in einem gesonderten Prüfungsverfahren durchgeführt. Die Prüfungsfeststellungen werden der Verwaltung von Fall zu Fall mitgeteilt. Daher erfolgte eine Prüfung dieser Maßnahmen im Rahmen der überörtlichen Prüfung, soweit nichts anderes im Bericht festgehalten ist, in der Regel nur in Bezug auf die Veranschlagung und die kassenmäßige Abwicklung.

Die Prüfung wurde in der Zeit vom 20.02.2012 - 28.06.2012 in der Amtsverwaltung in Schönberg durchgeführt. Die abschließenden Arbeiten wurden in der Kreisverwaltung in Plön erledigt.

II Allgemeine Angaben

Entwicklung der Einwohnerzahlen

Nach der letzten Volkszählung vom 25.05.1987 entwickelten sich die Einwohnerzahlen der Gemeinde Fiefbergen wie folgt:

Volkszählung	25.05.1987	333 Einwohner
Fortschreibung	31.03.2007	613 Einwohner
Fortschreibung	31.03.2008	613 Einwohner
Fortschreibung	31.03.2009	594 Einwohner
Fortschreibung	31.03.2010	593 Einwohner
Fortschreibung	31.03.2011	578 Einwohner

Quelle: Unterlagen des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein

Zusammensetzung der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung besteht aus 9 Mitgliedern. Davon gehören nach dem Ergebnis der letzten Kommunalwahl vom 25.05.2008

- 4 Mitglieder der Allgemeinen Wahlgemeinschaft Fiefbergen,
- 4 Mitglieder der Unabhängigen Wählergemeinschaft Fiefbergen und
- 1 fraktionsloses Mitglied an.

III Ortsrecht

Die Gemeinden können ihre Angelegenheiten in bestimmten Bereichen durch Satzung regeln. Das Ortsrecht unterliegt strengen Formerfordernissen, die grundsätzlich in den §§ 66 ff. des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) geregelt sind. Im Prüfungszeitraum wurden Satzungen neu erlassen bzw. geändert.

Das Gemeindeprüfungsamt hat stichprobenweise die Satzungen und Satzungsänderungen daraufhin überprüft, ob

- die formal-rechtlichen Anforderungen bezüglich Form, Bekanntmachung und Inkrafttreten erfüllt worden sind,
- die Vorschriften der §§ 39 und 41 GO hinsichtlich der Beschlussfassung beachtet wurden und
- die Genehmigungen - soweit erforderlich - eingeholt wurden.

Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Das GPA erlaubt sich an dieser Stelle den grundsätzlichen Hinweis auf die **Richtlinien zum Kommunalen Bedarfsfonds**¹, nach denen Zuweisungen aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs beantragt werden können. Die Gewährung der Zuweisungen setzt u.a. voraus, dass der Haushalt sparsam und wirtschaftlich geführt wird und alle Einnahmequellen in zumutbarem Umfang ausgeschöpft werden.

¹ Erlass des Innenministeriums vom 08.05.2008 [Amtsbl. S. 524], zuletzt geändert durch Erlass vom 01.04.2010 [Amtsbl. S. 326]

Dazu gehört beispielsweise auch,

- dass für Realsteuern bestimmte Mindestsätze festgesetzt worden sind (Antragsvoraussetzung!),
- die Erhebung von Parkgebühren (Parkraumbewirtschaftung),
- die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren mit Überprüfung der Satzung auf eventuelle Regelungen zu Eckgrundstücken (Verzicht auf Ermäßigungen),
- die Erhebung von Verwaltungsgebühren und deren regelmäßige Anpassung,
- die Erhebung rechtzeitiger Vorauszahlungen bei allen Arten von Beiträgen,
- die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen, die Überprüfung der Satzung auf eventuelle Regelungen zu Eckgrundstücken (Verzicht auf Ermäßigungen), die Ausschöpfung des gesetzlich zulässigen Höchstsatzes von 85 % als Anliegeranteil am beitragsfähigen Aufwand für den Ausbau von Anliegerstraßen.

Mit Erlassen zur Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen stellt das Innenministerium den Kommunen jeweils fortgeschriebene Listen mit Hinweisen zur Ausschöpfung der Einnahme-/Ertrags- und Einzahlungsquellen und Beschränkung der Ausgaben/Aufwendungen und Auszahlungen zur Verfügung, die u.a. als Grundlage für Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung und für die durchzuführenden Prüfungen im Rahmen der Beantragung von Fehlbetragszuweisungen dienen.

Das GPA regt an, alle gemeindlichen Satzungen zeitnah daraufhin zu überprüfen, ob die Mindestsätze erreicht sind bzw. wie weit die tatsächlichen Abgabensätze von diesen Mindestsätzen noch entfernt sind. Es kann angezeigt sein, die aktuellen Abgabensätze bereits vorausschauend schrittweise an die Mindestforderungen anzupassen, um plötzliche große Abgabensprünge zu vermeiden.

Die Hinweise des Innenministeriums zur Haushaltskonsolidierung sollten jedoch nicht ausschließlich hinsichtlich des Erreichens von Mindestsätzen herangezogen werden. Neben der gebotenen Begrenzung des Anstiegs der Ausgaben müssen die zur Verfügung stehenden Einnahmequellen auch weiter ausgeschöpft werden. Die Gemeinde Fiefbergen wird es sich nicht unbegrenzt leisten können, weiterhin auf grundsätzlich vorhandene Einnahmemöglichkeiten zu verzichten.

IV Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Die gemeindliche Haushaltsführung wurde unter formalen und materiellen Gesichtspunkten überprüft. Sofern sich gemeindeübergreifende Anmerkungen bzw. Beanstandungen ergaben, sind diese im Amtsbericht enthalten.

IV.1 Haushaltssatzungen

Die in den Haushalts- bzw. Nachtragssatzungen endgültig für den Prüfungszeitraum festgelegten Haushaltsrahmendaten sind in der Tabelle auf Seite 16 dargestellt. Das Erlassverfahren wurde auf Rechtmäßigkeit und Vollständigkeit geprüft. Beanstandungen ergaben sich nicht.

IV.2 Abschlussergebnisse, Übertragung der Bestände, Vortrag der Reste

Die Feststellung der Ergebnisse der Jahresrechnungen und die Gesamteinnahmen und die Gesamtausgaben (IST) sind den Tabellen auf Seite 17 bzw. 18 zu entnehmen.

Die Rechnungsergebnisse wurden richtig ermittelt. Die nach den Jahresrechnungen festgestellten Bestände und Reste wurden vollständig und richtig als Anfangsbestände in das folgende Haushaltsjahr übernommen.

Nach den §§ 37 und 41 GemHVO-Kameral sind als Anlagen zur Jahresrechnung im Einzelnen vorgeschrieben:

- a) eine Vermögensübersicht,
- b) eine Übersicht über Schulden und Rücklagen,
- c) ein Rechnungsquerschnitt,
- d) eine Gruppierungsübersicht sowie
- e) ein Nachweis über die bestehenden Haushaltsreste.

Diese Unterlagen lagen für den Prüfungszeitraum vor.

Die nach den Ergebnissen der Jahresrechnungen im Berichtszeitraum über- und außerplanmäßig nachgewiesenen Ausgaben (§ 82 GO) betragen im Einzelnen:

Beschlussdatum	Haushaltsjahr	Verwaltungs-HH	Vermögens-HH
05.05.2009	2008	27.838,07 €	900,01 €
18.02.2010	2009	5.045,51 €	0,00 €
29.03.2011	2010	7.842,79 €	0,00 €
steht noch aus	2011	8.607,58 €	0,00 €

Quelle: Sitzungsprotokolle der Gemeindevertretung Fiefbergen

Die Jahresrechnungen wurden der Gemeindevertretung vorgelegt und von dieser innerhalb der gesetzlichen Frist beschlossen. Die Verwaltung hat die Jahresrechnungen durchgehend mit Erläuterungen versehen. Diese Erläuterungen geben in unterschiedlichen Ausführungen die Entwicklung des jeweiligen Haushaltsjahres wieder.

IV.3 Entwicklung und Darstellung der Kasseneinnahmereste

Die Prüfung der Haushalts- und Kassenabwicklung beinhaltet auch eine Überprüfung der Kasseneinnahmereste (KER). Die Summe der Kasseneinnahmereste des Verwaltungshaushaltes hat sich im Prüfungszeitraum wie folgt entwickelt:

KER	2008	2009	2010	2011
gesamt	2.564,57 €	61.227,30 €	2.459,24 €	9.285,80 €
Abgänge auf KER Vj.	- 48.995,96 €	-227.275,59 €	0,00 €	20,00 €

Ergebnisse der Jahresrechnungen Gemeinde Fiefbergen 2008 – 2011

Die Summe der Kasseneinnahmereste mit Nennung der Haushaltsstelle ist den Erläuterungen zu den Jahresrechnungen zu entnehmen. Der größte Anteil entfällt auf den Einzelplan 9 und liegt begründet in nicht gezahlten Steuern.

IV.4 Umfang und Ergebnis der Belegprüfung

Die für das Haushaltsjahr 2011 in der Amtsverwaltung für die Gemeinde Fiefbergen vorliegenden und gebuchten Ausgabebelege des Verwaltungs- und des Vermögenshaushaltes wurden einer Belegprüfung unterzogen. Gleichzeitig wurden die Kassenanordnungen förmlich und, soweit möglich, sachlich geprüft. Ein Abgleich zwischen den Sollstellungen und den Ist-Buchungen auf den Sachbuchkonten ist nicht erfolgt. Die Belege der Haushaltsjahre 2008 - 2010 wurden, sofern dieses im Zusammenhang mit dem Haushaltsjahr 2011 erforderlich war, in die Belegprüfung einbezogen. Insgesamt kann bestätigt werden, dass das Anweisungsverfahren ordentlich und zweckmäßig durchgeführt wird. Die Belegablage ist übersichtlich; evtl. Prüfungsbemerkungen und Hinweise sind dem Amtsbericht zu entnehmen.

V Vermögen, Schulden und Rücklagen

V.1 Vermögen

Nach dem Muster zu § 41 Abs. 1 GemHVO-Kameral weist die Jahresrechnung 2011 zum 31.12.2011 kein Vermögen gemäß §§ 36 Abs. 1 und 2 GemHVO-Kameral aus.

V.2 Schulden

Die Verschuldung der Gemeinde hat sich im Prüfungszeitraum wie folgt entwickelt:

Verschuldung der Gemeinde Fiefbergen					
Jahr	Stand Beginn	Kredit- aufnahme	ordentliche Tilgung	a.o. Tilgung	Stand Ende
2008	285.801,33 €	47.000,00 €	5.902,37 €	0,00 €	326.898,96 €
2009	326.898,96 €	0,00 €	6.748,14 €	0,00 €	320.150,82 €
2010	320.150,82 €	100.000,00 €	7.067,47 €	0,00 €	413.083,35 €
2011	413.083,35 €	0,00 €	7.401,86 €	0,00 €	405.681,49 €

Bei einer Einwohnerzahl von 584 (30.06.2010) entspricht dies einer Pro-Kopf-Verschuldung von 694,66 €. Im Vergleich hierzu lag beispielsweise nach dem letzten

Bericht des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein vom 08.08.2011 die Verschuldung am 30.06.2010 ohne Kassenkredite bei den kreisangehörigen Gemeinden im Landesdurchschnitt bei 577,00 € je Einwohner und bei den kreisangehörigen Gemeinden des Kreises Plön bei 686,00 € je Einwohner.

Dem Gemeindeprüfungsamt ist bewusst, dass der reine Verschuldungsumfang nur eingeschränkt Rückschlüsse auf die finanzielle Lage zulässt. U.a. wird eine Unterscheidung zwischen nicht rentierlichen und rentierlichen Schulden nicht vorgenommen. Sofern sich hieraus Auswirkungen auf die Finanzlage der Gemeinde ergeben, werden diese unter Ziffer VIII dieses Berichts dargestellt.

Die Zins- und Tilgungsleistungen für die Kredite belasteten die Verwaltungs- bzw. Vermögenshaushalte im Prüfungszeitraum wie folgt:

Schuldendienst Gemeinde Fiefbergen 2008 – 2011			
Jahr	Kreditzinsen Gruppe 80	Tilgungsleistungen Gruppe 970	Annuität
2008	11.976,99 €	5.902,37 €	17.879,36 €
2009	14.695,18 €	6.748,14 €	21.443,32 €
2010	14.375,85 €	7.067,47 €	21.443,32 €
2011	16.872,46 €	7.401,86 €	24.274,32 €

V.3 Rücklagen

Der Stand der allgemeinen Rücklage hat sich im Prüfungszeitraum wie folgt entwickelt:

Allgemeine Rücklage				
Jahr	Stand Beginn	Zuführung	Entnahme	Stand Ende
2008	82.247,18 €	0,00 €	14.861,17 €	67.386,01 €
2009	67.386,01 €	0,00 €	0,00 €	67.386,01 €
2010	67.386,01 €	0,00 €	621,54 €	66.764,47 €
2011	66.764,47 €	59.976,00 €	0,00 €	126.740,47 €

Quelle: Jahresrechnungen der Gemeinde Fiefbergen

Nach den Ergebnissen der jeweiligen Jahresrechnung verfügte die Gemeinde Fiefbergen im Prüfungszeitraum über folgende weitere Rücklagen:

Finanzausgleichsrücklage gem. § 19 Abs. 4 Nr. 4 GemHVO-Kameral				
Jahr	Stand Beginn	Zuführung	Entnahme	Stand Ende
2008	0,00 €	31.000,00 €	0,00 €	31.000,00 €
2009	31.000,00 €	203.928,52 €	0,00 €	234.928,52 €
2010	234.928,52 €	0,00 €	109.360,26 €	125.568,26 €
2011	125.568,26 €	0,00 €	63.146,29 €	62.421,97 €

Quelle: Jahresrechnungen der Gemeinde Fiefbergen

VI Prüfung der Steuerveranlagungen

Eine Übersicht über die Entwicklung der Steuereinnahmen und der allgemeinen Finanzaufweisungen der Jahre 2008 - 2011 (Ist-Aufkommen) ist diesem Bericht auf Seite 19 beigefügt.

Die Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Fiefbergen betragen:

Grundsteuer A				
Jahr	Steuersatz	nachrichtlich: Kreisdurchschnitt	Mindestsatz für SBZ Sonderbedarfs- zuweisungen	Mindestsatz für FBZ Fehl Betrags- zuweisungen
2008	240	264,12	300	330
2009	240	264,59	300	330
2010	270	272,65	300	330
2011	270	279,53	320	350

Grundsteuer B				
Jahr	Steuersatz	nachrichtlich: Kreisdurchschnitt	Mindestsatz für SBZ Sonderbedarfs- zuweisungen	Mindestsatz für FBZ Fehl Betrags- zuweisungen
2008	240	267,91	330	350
2009	240	267,88	330	350
2010	270	276,71	330	350
2011	270	284,65	350	370

Gewerbsteuer				
Jahr	Steuersatz	nachrichtlich: Kreisdurchschnitt	Mindestsatz für SBZ Sonderbedarfs- zuweisungen	Mindestsatz für FBZ Fehl Betrags- zuweisungen
2008	300	317,35	330	350
2009	300	316,88	330	350
2010	310	321,12	330	350
2011	310	323,12	330	350

VI.1 Grundsteuer A und B

Die Überprüfung der Veranlagungen zur Grundsteuer A und B hat keine Beanstandungen ergeben. Es lagen in der Gemeinde Fiefbergen keine Ausnahmefälle gemäß § 33 GrdStG vor.

Die bei der Gemeinde Fiefbergen überprüften Kasseneinnahmereste zur Grundsteuer A und B sind als gering anzusehen und bedürfen keiner weiteren Erläuterung.

VI.2 Gewerbesteuer

Grundlage für die Veranlagung bilden die Steuermessbescheide der Finanzämter sowie die Informationen über An- und Abmeldungen von Gewerbebetrieben. Die stichprobenweise Überprüfung der Veranlagung hat keine Beanstandungen ergeben. Die Festsetzung der Vorauszahlungsbeträge sowie der endgültigen Steuerbeträge wurde auf der Grundlage der Messbescheide des Finanzamtes ordnungsgemäß und richtig vorgenommen.

Die Entwicklung der Gewerbesteuer der Jahre 2008 - 2011 zeigt die folgende Tabelle:

Entwicklung der Gewerbesteuer 2008 - 2011					
Haushalts- jahr	Kassenreste Vorjahr	Abgänge auf Kassenreste	Anordnungs- soll	Ist	Kassenreste neu
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(2)./(3)+(4)./(5)
2008	7.201,06 €	-40.191,00 €	92.497,00 €	139.710,56 €	178,50 €
2009	178,50 €	-199.211,71 €	38.297,71 €	177.892,09 €	59.795,83 €
2010	59.795,83 €	0,00 €	67.199,40 €	125.773,23 €	1.222,00 €
2011	1.222,00 €	0,00 €	115.180,10 €	115.471,10 €	931,00 €

VI.3 Hundesteuer

Grundlage für die Erhebung einer Hundesteuer ist die Satzung der Gemeinde Fiefbergen vom 12.04.2011, die mit Wirkung vom 01.07.2011 in Kraft trat. Der Steuersatz beträgt

- für den ersten Hund60,00 €,
- für den zweiten Hund90,00 €,
- für jeden weiteren Hund120,00 €,
- für den ersten gefährlichen Hund.....480,00 €,
- für den zweiten gefährlichen Hund720,00 €,
- für jeden weiteren gefährlichen Hund960,00 €.

Der überprüfte Kasseneinnahmerest in der Hundesteuer ergab einen geringen Prozentsatz und bedarf damit keiner weiteren Erläuterung. Die stichprobenweise Überprüfung der Hundesteuerakten ergab eine korrekte Anwendung des geltenden Satzungsrechts.

VII Aufwandsentschädigungen

Geprüft wurden die für 2012 zur Zahlung angewiesenen Aufwandsentschädigungen gemäß:

- a) der Landesverordnung über die Entschädigung in den kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) vom 19.03.2008, GVOBl. Schl.-H., S. 150 (in Kraft getreten am 01.06.2008) sowie der Landesverordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung vom 11.11.2010 GVOBl. Schl.-H., S. 712 (gültig ab 01.12.2010),
- b) der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren - EntschVOFF) vom 19.02.2008, GVOBl. Schl.-H., S. 133 (Anpassung der Höchstsätze zum 01.04.2008) und der Landesverordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren vom 17.07.2008, GVOBl. Schl.-H., S. 325 (Anpassung der Höchstsätze zum 01.08.2008).

Geprüft wurden auch die Entschädigungen nach der Entschädigungsrichtlinie vom 09.02.2008 (Amtsbl. Schl.-H. vom 03.03.2008, S. 115) und der Änderung dieser Richtlinie vom 10.07.2008 (Amtsbl. Schl.-H. vom 28.07.2008, S. 690) sowie

- c) der Entschädigungssatzung vom 25.11.2003.

Hierzu ergeben sich die folgenden Bemerkungen:

Das Ergebnis der Prüfung zeigt, dass die angewiesenen Aufwandsentschädigungen in allen Fällen den Bestimmungen der Entschädigungsverordnungen sowie der Entschädigungssatzung der Gemeinde Fiefbergen entsprachen.

Nach den Jahresrechnungen 2008 - 2011 zahlte die Gemeinde Fiefbergen aus der Untergruppe 400 folgende Beträge:

Haushaltsjahr	Anordnungssoll	davon entfallen auf	
		ehrenamtliche Entschädigungen	Personalausgaben
2008	19.117,85 €	10.186,79 €	8.931,06 €
2009	22.437,11 €	12.160,27 €	10.276,84 €
2010	18.705,24 €	10.505,98 €	8.199,26 €
2011	21.573,28 €	11.583,78 €	9.989,50 €

VIII Finanzlage der Gemeinde

VIII.1 Allgemeines

Die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit von Kommunen lässt sich maßgeblich anhand der Kennzahl des freien Finanzspielraums beurteilen. Diese Kennzahl wird aus dem Zuführungsbetrag zum Vermögenshaushalt entwickelt und stellt im Ergebnis den Teil des Zuführungsbetrags dar, der zur grundsätzlich investiven Verwendung - (Eigen-) Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vom Verwaltungshaushalt weitergegeben werden konnte. In Höhe des die geforderte Mindestzuführung (§ 21 Abs. 1 GemHVO-Kameral) übersteigenden Betrages der tatsächlich erwirtschafteten Zuführung liegt dann ein freier Finanzspielraum vor. Für die Berechnung wurde das ab dem 01.01.2010 gültige und in der Ausführungsanweisung zur GemHVO-Kameral enthaltene Muster (Amtsblatt für Schleswig-Holstein vom 27.07.2009, S. 776) zugrunde gelegt:

Wie die vorstehende Übersicht zeigt, verfügte die Gemeinde Fiefbergen nur in den Jahren 2008 und 2009 über einen freien Finanzspielraum. In den Jahren 2010 und 2011 und nach der Haushaltsplanung für das Jahr 2012 errechnet sich allerdings kein freier Finanzspielraum.

Der Verwaltungshaushalt war im Prüfungszeitraum 2008 – 2011 ausgeglichen, musste allerdings in den Jahren 2010 (109.360,26 €) und 2011 (63.146,29 €) durch Zuführungen des Vermögenshaushaltes ausgeglichen werden. Diese Mittel sind der Finanzausgleichsrücklage entnommen worden. Die Feststellung der Ergebnisse gem. § 39 GemHVO-Kameral ist Seite 17 zu entnehmen. Dort sind u.a. auch die jährlichen Zuführungen zum Vermögenshaushalt dargestellt. Bedingt durch die besonders hohe Summe der Nachzahlungszinsen bei der Gewerbesteuer und der Gewerbesteuer selbst, konnte in den Jahren 2008 und 2009 dem Vermögenshaushalt ein Mehrbetrag von 234.932,632 € zugeführt werden. Der größte Teil dieses Betrages resultiert aus Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer. Diese Mehreinnahmen wirken sich zeitversetzt mit niedrigeren Schlüsselzuweisungen und höheren Umlageverpflichtungen aus. Die Gemeinde Fiefbergen hat daher vorsorge-treffend entsprechend des § 19 Abs. 4 Nr. 4 der GemHVO-Kameral Mittel in einer Finanzausgleichsrücklage angesammelt. Positiv ausgewirkt hat sich zudem die im Jahr 2011 nach dem Beitritt vom Zweckverband Ostholstein geleistete Ausgleichszahlung in Höhe von 124.876,00 €.

Wie sich die schwankenden Einnahmen bei der Gewerbesteuer ausgewirkt haben, zeigt die Übersicht über die Entwicklung der Steuereinnahmen und der allgemeinen Finanzzuweisungen auf Seite 19. Der Überschuss des Abschnittes 90 fällt durch den zeitversetzten Finanzausgleich im Vergleich zu den Vorjahren in den Jahren 2010 und 2011 deutlich geringer aus. Die Auswertung macht zudem deutlich, dass im Rahmen der Verflechtungen des gesetzlichen Finanzausgleichs an nahezu allen Mehreinnahmen der Gemeinde Fiefbergen im eigenen Steuerbereich und den allgemeinen Finanzzuweisungen immer auch andere Körperschaften partizipieren.

IX Schlussbemerkungen

Die Gemeinde Fiefbergen hat während des Berichtszeitraumes 2008 - 2011 die wahrzunehmenden Aufgaben unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Den in diesem Bericht festgehaltenen Anregungen und Hinweisen sollte bei der weiteren Verwaltungsarbeit gefolgt werden. Sie dienen einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Verwaltungsführung.

Das Gemeindeprüfungsamt kann aufgrund der vorgenommenen Prüfung bestätigen, dass die Haushaltswirtschaft der Gemeinde im Rahmen der Gesetze und Vorschriften wahrgenommen wird.

Das Ergebnis dieser überörtlichen Prüfung wurde gem. § 7 KPG am 10.12.2012 in einer Schlussbesprechung im Beisein der Leiterin der Abteilung Kommunalaufsicht des Kreises Plön in der Amtsverwaltung erörtert.

Soweit im Prüfungsbericht Angelegenheiten angesprochen worden sind, die dem Schutz personenbezogener Daten bzw. der Geheimhaltung unterliegen (z.B. nach § 11 KAG, § 30 AO, § 35 SGB (I), § 88 a LVwG, § 3 Abs. 2 GO) oder deren Offenbarung nach § 203 StGB mit Strafe bedroht ist, hat die Gemeinde in eigener Verantwortung für die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften zu sorgen.

Die Gemeindevertretung hat nach § 28 Abs. 1 Ziff. 21 GO i.V.m. § 7 Abs. 3 KPG zu dem Bericht über die überörtliche Prüfung innerhalb von 6 Monaten Stellung zu nehmen.

Plön, den 12.12.2012

(K n o p)

X Anlagen

X.1 Festsetzungen der Haushaltssatzungen 2008 – 2011

Festsetzung in den Haushaltssatzungen der Jahre 2008 - 2011 *)				
	H a u s h a l t s j a h r			
	2008	2009	2010	2011
<u>Verwaltungshaushalt</u>				
Einnahmen	467.300 €	597.000 €	553.600 €	535.400 €
Ausgaben	467.300 €	597.000 €	553.600 €	535.400 €
Ergebnis/ Fehlbedarf	0 €	0 €	0 €	0 €
<u>Vermögenshaushalt</u>				
Einnahmen und Ausgaben	93.600 €	198.600 €	124.300 €	224.800 €
<u>Realsteuer-Hebesätze</u>				
Grundsteuer A	240 v.H.	240 v.H.	270 v.H.	270 v.H.
Grundsteuer B	240 v.H.	240 v.H.	270 v.H.	270 v.H.
Gewerbsteuer nach Gewerbe- ertrag und Gewerbekapital	300 v.H.	300 v.H.	310 v.H.	310 v.H.
<u>Gesamtbetrag der Kredite</u>				
	40.000 €	112.900 €	0 €	0 €
<u>Gesamtbetrag der Ver- pflichtungsermächtigungen</u>				
	0 €	0 €	0 €	0 €
<u>Höchstbetrag der Kassenkredite</u>				
	0 €	0 €	0 €	0 €
<u>Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen</u>				
	0,00	0,00	0,00	0,00
*) einschließlich aller Nachträge				

X.2 Feststellung der Ergebnisse gem. § 39 GemHVO-Kameral

	2008	2009	2010	2011
Verwaltungshaushalt				
Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	508.897,23 €	519.995,19 €	544.222,26 €	529.336,06 €
- Abgang alter KER	-48.995,96 €	-227.275,59 €	0,00 €	20,00 €
Bereinigte Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	557.893,19 €	747.270,78 €	544.222,26 €	529.316,06 €
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt				
<u>nachrichtlich:</u>				
Zuführung zum Vermögenshaushalt	88.997,28 €	216.935,34 €	7.067,47 €	7.401,86 €
+ - gegenüber Ansatz	82.197,28 €	152.735,34 €	-32,53 €	-98,14 €
Zuführung zum Verwaltungshaushalt	0,00 €	0,00 €	109.360,26 €	63.146,29 €
+ - gegenüber Ansatz)	-1.100,00 €	0,00 €	-7.139,74 €	-25.153,71 €
+ neue HAR	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- Abgang alter HAR	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- Abgang alter KAR	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bereinigte Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	557.893,19 €	747.270,78 €	544.222,26 €	529.316,06 €
Ergebnis Verwaltungshaushalt	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Vermögenshaushalt				
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	103.834,65 €	238.503,34 €	117.049,27 €	195.424,15 €
+ neue HER	22.600,00 €	100.000,00 €	0,00 €	4.200,00 €
- Abgang alter HER	3.000,00 €	22.300,00 €	0,00 €	0,00 €
- Abgang alter KER	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bereinigte Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	123.434,65 €	316.203,34 €	117.049,27 €	199.624,15 €
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt				
<u>nachrichtlich:</u>				
Überschuss gem. § 39 (3) S. 2 GemHVO	0,00 €	0,00 €	0,00 €	59.976,00 €
Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	14.861,17 €	0,00 €	621,54 €	0,00 €
Haushaltsansatz	44.200,00 €	0,00 €	700,00 €	0,00 €
+ - gegenüber Ansatz	-29.338,83 €	0,00 €	-78,46 €	0,00 €
Zuführung zur Rücklage	0,00 €	0,00 €	0,00 €	59.976,00 €
Haushaltsansatz	0,00 €	0,00 €	0,00 €	59.900,00 €
+ - gegenüber Ansatz)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	76,00 €
+ neue HAR	79.900,00 €	112.900,00 €	0,00 €	69.100,00 €
- Abgang alter HAR	0,00 €	9.451,38 €	0,00 €	0,00 €
- Abgang alter KAR	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bereinigte Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	123.434,65 €	316.203,34 €	117.049,27 €	199.624,15 €
Ergebnis Vermögenshaushalt	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Ergebnis Verwaltungshaushalt				
Ergebnis Verwaltungshaushalt	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Ergebnis Vermögenshaushalt				
Ergebnis Vermögenshaushalt	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Ergebnis Gesamthaushalt				
Ergebnis Gesamthaushalt	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

X.3 Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben 2008 - 2011

	Einnahmen	Ausgaben	Bestand
Haushaltsjahr 2008			
Verwaltungshaushalt	563.276,44 €	565.841,01 €	-2.564,57 €
Vermögenshaushalt	201.310,77 €	124.173,09 €	77.137,68 €
Summe	764.587,21 €	690.014,10 €	74.573,11 €
Haushaltsjahr 2009			
Verwaltungshaushalt	688.608,05 €	749.835,35 €	-61.227,30 €
Vermögenshaushalt	315.641,02 €	228.465,43 €	87.175,59 €
Summe	1.004.249,07 €	978.300,78 €	25.948,29 €
Haushaltsjahr 2010			
Verwaltungshaushalt	602.990,32 €	605.449,56 €	-2.459,24 €
Vermögenshaushalt	304.224,86 €	134.010,92 €	170.213,94 €
Summe	907.215,18 €	739.460,48 €	167.754,70 €
Haushaltsjahr 2011			
Verwaltungshaushalt	522.489,50 €	531.945,78 €	-9.456,28 €
Vermögenshaushalt	365.638,09 €	237.946,75 €	127.691,34 €
Summe	888.127,59 €	769.892,53 €	118.235,06 €

X.4 Übersicht über die Entwicklung der Steuereinnahmen und allgemeinen Finanzaufweisungen 2008 - 2012

	Istaufkommen im abgelaufenen Jahr					Haushaltssoll	
	2008	2009	2010	2011	2012	2011	2012
Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) (000)	10.816,57 €	10.425,77 €	11.606,17 €	10.936,44 €	11.000,00 €		
Grundsteuer für Grundstücke (B) (001)	38.112,51 €	41.366,15 €	44.365,90 €	45.914,59 €	45.300,00 €		
Gewerbesteuer (003)	139.710,56 €	177.892,09 €	125.773,23 €	115.471,10 €	85.000,00 €		
Anteil an der Einkommensteuer (010)	186.497,00 €	192.113,00 €	181.469,00 €	215.859,00 €	197.600,00 €		
Anteil an der Umsatzsteuer (012)	5.522,00 €	5.851,00 €	6.025,00 €	6.321,00 €	7.000,00 €		
Hundesteuer (022)	937,50 €	1.010,00 €	1.200,66 €	2.406,60 €	2.400,00 €		
Schlüsselaufweisungen (041)	124.692,00 €	118.176,00 €	84.720,00 €	11.904,00 €	86.200,00 €		
Mittel gem. § 31a FAG (Familienlastenausgleich) (091)	14.964,00 €	19.776,00 €	20.520,00 €	25.656,00 €	19.800,00 €		
Nachzahlungszinsen (265)	25.037,64 €	98.187,90 €	570,00 €	379,00 €	100,00 €		
Summe der allgemeinen Deckungsmittel	546.289,78 €	664.797,91 €	476.249,96 €	434.847,73 €	454.400,00 €		
*) 2012 nur Haushaltssoll							
Gewerbesteuerumlage (810)	17.891,00 €	45.590,00 €	35.507,00 €	19.667,00 €	19.200,00 €		
Kreisumlage (832)	143.304,00 €	150.792,00 €	158.280,00 €	169.752,00 €	156.400,00 €		
Amtsumlage (8322)	60.004,73 €	66.721,00 €	67.869,00 €	64.794,00 €	75.500,00 €		
Zusatzumlage SGB II (8323)	6.802,33 €	7.061,18 €	7.146,12 €	6.299,99 €	7.500,00 €		
Erstattungszinsen (845)	63,00 €	8.237,21 €	147,00 €	51,00 €	100,00 €		
Summe der Umlagen	228.065,06 €	278.401,39 €	268.949,12 €	260.563,99 €	258.700,00 €		
Überschuss	318.224,72 €	386.396,52 €	207.300,84 €	174.283,74 €	195.700,00 €		